

Dritter Abschnitt. — Troisième section.

Kantonsverfassungen. — Constitutions cantonales.

Kompetenzüberschreitungen kantonaler Behörden.

Abus de compétence des autorités cantonales.

1. Uebergriff in das Gebiet der gesetzgebenden Gewalt. — Em-
piètement dans le domaine du pouvoir législatif.

113. Urteil vom 22. November 1893 in Sachen
Gemeinde Altorf.

A. Die Verfassung des Kantons Uri vom 6. Mai 1888 ent-
hält folgende Bestimmungen über das Gemeindesteuerverwesen:

Art. 38. Den Gemeinden steht das proportionelle Steuerrecht
zur Bestreitung aller Zweige des Gemeindehaushaltes zu. Ihre
Steuerdekrete unterliegen der Genehmigung des Landrates, welcher
einheitliche Vorschriften über das Steuerwesen der Gemeinden er-
lassen wird.

Art. 39. Von Entrichtung jedweder Kantons- und Gemeinde-
steuer sind nur die Staats-, Kirchen-, Schul- und Armengüter
befreit.

Art. 76. Oberste Gemeindebehörde ist die Gemeindeversammlung.
....Ihr liegt ob: c. die Bewilligung von ... Gemeindesteuern.

In Vollziehung des Art. 38 der Verfassung erließ der Land-
rat am 24. November 1892 eine Verordnung betreffend das
Steuerwesen der Gemeinden, deren § 5 folgendermaßen lautet:

„Das Eigentum des Kantons (einschließlich die Ersparnißkasse)....
ist in allen Gemeinden steuerfrei....“ Nachdem dies in Altorf, zwar
nicht offiziell, bekannt geworden war, berief der Gemeinderat von
Altorf durch Ausschreibung im kantonalen Amtsblatt, datiert den
9. Dezember 1892, die Gemeindeversammlung außerordentlicher-
weise auf 18. Dezember 1892 ein. Auf der Traktandenliste steht
sub. 2 der Passus: „Mitteilung vom Beschlusse des hohen Land-
rates, daß die Ersparnißkasse nicht mehr wie bisher der Gemeinde
steuerpflichtig sei. Vollmachtsbegehren des Gemeinderates, gegen
diesen Beschluß eventuell einen staatsrechtlichen Rekurs anzuheben.“
Die darauf abgehaltene Gemeindeversammlung vom 18. Dezember
1892 erteilte dann in der Tat Vollmacht zum Rekurs, mit dessen
Durchführung der Gemeinderat am 7. Januar 1893 den Für-
sprech Huber betraute. Dessen Rekurs trägt das Datum des
18. Februar 1893. Derselbe wurde am 6. April 1893 in Altorf
der Post übergeben. Eine Nachschrift enthält die Bemerkung, die
Verordnung über das Steuerwesen der Gemeinden vom 24. De-
zember (rechte November) 1892 sei dem Amtsblatt vom 23. Fe-
bruar 1893 beigelegt und damit öffentlich bekannt gemacht
worden. Die Begründung des Rekurses ist im wesentlichen fol-
gende: Die Ersparnißkasse Uri in Altorf gehöre in keine der
durch die Verfassung von der Steuerpflicht erimierten Katego-
rien; speziell sei sie nicht als Staatsgut zu betrachten. Wahr sei
allerdings, daß drei Viertel des jährlichen Reingewinnes in die
Staatskasse fallen, daß ferner der Staat für 839,000 oder
864,000 Fr. Obligationsschuldner der Bank sei und von diesem
Betrag einen geringern Zins bezahle, als andere Schuldner;
sobald stehe die Ersparnißkasse laut Kantonsverfassung, Art. 42,
unter staatlicher Leitung und Garantie, und es sei die Aufsicht
über ihre Verwaltung einer vom Regierungsrate gewählten fünf-
gliedrigen Kommission übertragen, der zwei Mitglieder des Re-
gierungsrates angehören müssen. Troßdem seien Staat und Er-
sparnißkasse zwei verschiedene Rechtssubjekte und letztere nicht als
Staatsgut zu betrachten. Der Staat sei vielmehr ihr Schuldner
für die erwähnten Obligationen. Sie habe ihm bis dato immer
die direkte Staatssteuer entrichtet; daselbe habe sie bisher auch
der Gemeinde Altorf gegenüber, wenigstens bezüglich des Reserve-

fonds, anstandslos getan und damit anerkannt, daß eine Qualifikation als Staatsgut hier nicht zutrefte. Dasselbe ergebe sich übrigens auch daraus, daß im Falle des Eingehens der Ersparnißklasse laut Art. 34 der Statuten der Landrat über den Reservefonds zu kantonalen gemeinnützigen Zwecken verfügen solle. Der Landrat habe daher durch Bindizierung der Steuerfreiheit für die Ersparnißklasse seine Kompetenz als Exekutivbehörde überschritten und zugleich die Art. 2, 4 und 5 der Bundesverfassung, letztern durch Verletzung der Rechte der Gemeinde, die auch als garantiert zu betrachten seien, mißachtet. Desgleichen begrüße das Verfahren desselben einen Eingriff in das durch die Kantonsverfassung, Art. 75, garantierte Selbstverwaltungsrecht der Gemeinde. Es wird daher Aufhebung des angefochtenen Landratsbeschlusses beantragt.

Die Vernehmlassung des Regierungsrates bestreitet zunächst die Vollmacht von Advokat Huber und erhebt sodann die Ver-spätungseinrede, indem die Gemeinde Altorf jedenfalls am 18. Dezember 1892 vom Beschlusse des Landrates Kenntnis hatte und die sechzig-tägige Frist damals zu laufen anfing. Eventuell habe Rekurrentin nicht dargetan, daß die Publikation der betreffenden Verordnung zugleich mit der am 8. Februar 1893 erschienenen Nummer des kantonalen Amtsblattes erfolgt sei. In Sachen selbst wird bemerkt, daß im Handelsregister der Kanton Uri als Inhaber der Ersparnißklasse Uri erscheine, daß dessen Behörden, Regierungsrat und Landrat, der Ersparnißklasse gegenüber die weitgehendsten Rechte ausüben, indem der Landrat die Statuten erlasse, den Zinsfuß für Einlagen und Darlehen festsetze, die Wahl der Angestellten der Ersparnißklasse besorge, die als Staatsangestellte betrachtet werden, und deren Befoldungen fixiere, der Regierungsrat sodann alle wichtigeren Geschäfte zu genehmigen habe, die Aufsichtskommission eine staatliche sei, w. Diese Stellung der Ersparnißklasse als Staatsanstalt und ihres Vermögens als Staatsgut sei denn auch der Grund, weswegen der angefochtene Art. 5 der Verordnung vom 24. November 1892 ihre Steuerfreiheit ausspreche. Demnach habe genannte Verordnung allerdings einen verfassungsmäßigen Boden in Art. 38 R.-V., und könne im fernern auch von Verletzung der Art. 29 u. 75 R.-V., sowie

der Art. 2, 4 u. 5 B.-V. nicht die Rede sein. Es werde daher Abweisung des Rekurses unter Kostenfolge beantragt.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

Die Legitimation des Fürsprech Huber als Vertreter der Rekurrentin ist durch Beibringung des Protokollauszuges des Gemeinderates Altorf, datiert den 7. Januar 1893 als hergestellt zu betrachten und fällt die daheringe Beanstandung seitens des Rekursbeklagten als grundlos dahin.

Was sodann die Frage der Verwirkung des Rekursrechtes betrifft, so kann dieselbe mangels genügender Anhaltspunkte in den Akten, da das Publikationsdatum der angefochtenen Verordnung nicht erhellt, naturgemäß nicht mit Bestimmtheit entschieden werden. Es kann jedoch in casu von einem bezüglichlichen Entschiede abgesehen werden, indem der Rekurs jedenfalls in der Hauptsache als unbegründet zu verwerfen ist.

In der Tat ist notorisch und wird durch die von der Rekurrentin selbst, wie auch dann namentlich durch die vom Regierungsrate angeführten zahlreichen Details über Organisation, Verwaltung, Aufsicht und Garantie der Ersparnißklasse unzweifelhaft festgestellt, daß dieselbe allerdings ein Staatsinstitut und ihr Vermögen Staatsvermögen ist. Daran kann der Umstand nichts ändern, daß sie eigene Persönlichkeit besitzt und daher ihrerseits Gläubigerin und Schuldnerin des Staates werden kann. Vielmehr ist die Konstitution eines „eigenen effektiven, einbezahlten ausschließlich für den Geschäftsbetrieb haftenden Kapitals“ laut Art. 7 litt. a und b des Bundesgesetzes über Ausgabe und Einlösung von Banknoten vom 8. März 1881 auch für die Anstalten der Kantone zur ausdrücklichen Bedingung für die Notenausgabe gemacht worden, und es kann offenbar die Kreierung eines Sondergutes in diesem Sinne demgemäß nicht die Bedeutung haben, daß dadurch eine kantonale Anstalt ihren Charakter als kantonale verliert. So hat denn auch im vorliegenden Falle gemäß den gerufenen Gesetzesbestimmungen die Ersparnißklasse Uri ein eigens ausgeschiedenes Kapital, das für ihren Geschäftsbetrieb allein haftet, auf der andern Seite hört sie dadurch nicht auf, Staatsinstitut zu sein und Staatsgut inne zu haben. Wenn aber dem so ist, dann war der Landrat allerdings kompetent, in der

Verordnung vom 24. November 1892, Art. 5, auch das Kapital der Ersparnißklasse der Gemeindesteuer zu entziehen und kann zur Entkräftung dieses seines Rechtes weder eine bisher geübte Toleranz gegenüber der Besteuerung von Staatsgut durch die Gemeinden noch der Umstand angeführt werden, daß der Staat selber die Ersparnißklasse auch besteuert habe. Jedenfalls ist dieser letztere Umstand, da er nur den Staat und die Ersparnißklasse berührt, nicht geeignet, von Drittpersonen im Sinne der Anbringen der Rekurrentin angerufen zu werden. Damit aber fällt der Rekurs in sich zusammen. Denn wenn die Verordnung des Landrates auf dem Gesetze beruht, so ist sie eben eine der „gesetzlichen Schranken“ der Gemeinbefreiheit resp. Selbstverwaltung, welche in Art. 75 R.-B. ausdrücklich vorbehalten sind. Die Berufung auf Art. 2, 4 u. 5 B.-B. sodann kann offenbar nicht in Betracht fallen.

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

Der Rekurs ist unbegründet und wird daher abgewiesen.

2. Uebergrieff in das Gebiet der richterlichen Gewalt. — Empiètement dans le domaine du pouvoir judiciaire.

114. Urteil vom 23. November 1893 in Sachen
Stamm-Risold.

Walther Stamm-Risold bewarb sich Ende des Jahres 1890 bei der städtischen Baudirektion von Bern um die Bewilligung zur Erstellung von Laubenanbauten an seinem Wohnhause in der Brunnmattstraße in Bern sowie zur Erstellung von Kellerräumlichkeiten zwischen der Hauptfassade und der Straße.

Dem Gesuche wurde bezüglich der Laubenanbauten entsprochen, nicht dagegen bezüglich der Kelleranlage, weil dieselbe den Vorschriften des Straßenpolizeigesetzes vom 21. März 1834 zuwiderlaufe.

Trotz dieses Bauabschlags erstellte der Beschwerdeführer die Kellerräumlichkeiten. Deswegen dem Richter verzeigt, wurde er am 18. Juni 1891 vom Vizegerichtspräsidenten von Bern wegen Widerhandlung gegen § 6 des genannten Straßenpolizeigesetzes zu 100 Fr. Geldbuße und Abbruch der in gesetzwidriger Weise erstellten Kelleranlagen verurteilt. Nachdem die Verfügung betreffend Abbruch der Kelleranlagen sodann durch die Oberinstanz, als von der inkompetenten Behörde erlassen, aufgehoben worden, gelangte die städtische Baudirektion an das Regierungsstatthalteramt Bern mit dem Gesuch, es wolle W. Stamm-Risold durch einen Polizeibefehl auf Grund von § 8 des städtischen Baureglementes angehalten werden, die rechtswidrig erstellte Kelleranlage zu beseitigen. Diesem Gesuche wurde sub 11. Februar 1893 entsprochen. Eine gegen die Verfügung des Regierungsstatthalters an den Regierungsrat des Kantons Bern gerichtete Beschwerde wurde im wesentlichen mit der Begründung, daß W. Stamm-Risold den seinerzeit erhaltenen Bauabschlag betreffend Kellerbaute nicht gemäß § 12 des Baureglementes von 1839 innert 24 Stunden abgelehnt und damit anerkannt habe, und ferner die Verfügung des Regierungsstatthalters sich im Rahmen der ihm durch dasselbe Baureglement, § 8, gewährten Kompetenzen bewege, sub 3. Juni 1893 kostenfällig abgewiesen.

Gegen diesen am 12. Juni 1893 eröffneten regierungsrätlichen Beschluß erklärte Stamm-Risold am 10. August 1893 den staatsrechtlichen Rekurs an das Bundesgericht, den er begründet wie folgt:

Die Berner Kantonalverfassung von 1846 garantiere in Art. 83 die Unverletzlichkeit des Eigentums und überbinde dem Staate die Pflicht, über jede Klage betreffend das Mein und Dein vor den Gerichten Recht zu nehmen mit Ausnahme des Falles, wo wegen eines verfassungsmäßig erlassenen Gesetzes geklagt werde.

Die Bauordnung der Stadt Bern enthalte nun allerdings das Prinzip, daß trotz Bauabschlag aufgeführte Bauten auf Kosten des Eigentümers niedergerissen werden. Diese Bauordnung habe aber nicht Gesetzes- sondern Verordnungskarakter; sie sei am 20. Dezember 1877 zustande gekommen, daß die Ein-